

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 287/09 B

L 4 R 161/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 KN 2/04 NB (SG Neubrandenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein sowie die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.3.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 26.8.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu einer weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen siehe Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG sei zwei Beweisanträgen ohne Begründung nicht nachgekommen. Mit Schriftsatz vom 4.2.2009 habe er beantragt, einen aktuellen Befundbericht des behandelnden Orthopäden Dr. Sch. einzuholen, weil das zuvor erstellte Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. S. bereits vor fast einem Jahr erstellt worden sei und sich nunmehr gravierende gesundheitliche Veränderungen auf orthopädischem Gebiet eingestellt hätten. Dieser schriftsätzlich formulierte Beweisantrag sei zu keinem Zeitpunkt zurückgenommen worden, ohne dass ihm das LSG gefolgt sei.
- 7 Ferner habe er im Schriftsatz vom 17.3.2009 die Einholung eines ergänzenden ärztlichen Attestes der Neurologin Dr. W. beantragt, weil insbesondere das Taubheitsgefühl in beiden Armen und Händen durch die behandelnde Neurologin hätte abgeklärt werden müssen. Zudem gingen diese Beschwerden mit einem plötzlichen Fallenlassen von Gegenständen einher und stünden daher der vom LSG angenommenen möglichen Verweisung auf eine Tätigkeit als Qualitätskontrolleur im Prüflabor entgegen.
- 8 Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die schriftsätzlich angebotenen Beweise bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten geblieben sind. Insoweit kann offen bleiben, ob die Beweisanträge den prozessrechtlichen Anforderungen genügten; insbesondere hat der Kläger nicht vorgetragen, ob die benannten Ärzte als Sachverständige oder (sachverständige) Zeugen gehört werden sollten; hiernach wiederum richtet sich, welche Ausführungen zum Beweisthema zu machen sind.
- 9 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er nämlich bereits dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenden Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*stRspr*, zB BSG vom 6.7.2009, B 5 R 172/09 B; *Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).
- 10 Der Kläger hat vorliegend nicht vorgetragen, die schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt zu haben. Hierfür reicht nicht aus, die schriftsätzlich angekündigten Beweisanträge "zu keinem Zeitpunkt zurückgenommen" zu haben. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen Wiederholung des angekündigten Antrags durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll oder dadurch, dass das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl Senatsbeschluss vom 25.9.2007, aaO*).



- 11 Soweit der Kläger sinngemäß vorträgt, das LSG habe den Rechtsstreit unrichtig entschieden und er sich damit zugleich gegen die Beweiswürdigung der medizinischen Befunde durch das LSG wendet, ist er mit diesem Vorbringen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen. Ein geltend gemachter Verfahrensmangel kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut der genannten Vorschriften nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt werden.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

